

Statuten  
des  
Vereins



# Statuten des Vereins Süswasserpiraten

---

## 1. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen „Süswasserpiraten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in der Politischen Gemeinde Steckborn, 8266 Steckborn

## 2. Zweck

### Art. 3

Der Verein bezweckt die Unterhaltung und Freizeitgestaltung der mit der Region Steckborn Verbundenen.

## 3. Mittel

### Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Wobei zusätzlich die Kostendeckung durch Beiträge von Gönnern, Schenkungen, Vermächnisse, Gewinne durch Veranstaltungen oder andere Zuwendung gewährleistet wird.

## 4. Mitgliedschaft

### Art. 5

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Unterhaltung und Freizeitgestaltung der mit der Region Steckborn Verbundenen hat. Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 50.- Fr. und sind verpflichtet zur Erreichung des Vereinszwecks.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Unterhaltung und Freizeitgestaltung der mit der Region Steckborn Verbundenen hat. Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 20.- Fr. und sind zu keinerlei Mithilfe verpflichtet.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

### Art. 7

Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich an den Präsidenten zu richten, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

### Art. 8

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Entscheid mit dem relativen Mehr und teilt den Entscheid schriftlich mit, welcher sofort gilt. Es besteht keine Rekursmöglichkeit an der Generalversammlung.

## 7. Organe des Vereins

### Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## 8. Die Generalversammlung

### Art. 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung findet jährlich im dritten oder vierten Monat des Jahres statt. Die Teilnahme ist Pflicht für stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 21 Kalendertage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

# Statuten des Vereins Süsswasserpiraten

---

## Art. 11

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Begrüssung
- b) Präsenzliste
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Jahresbericht
- e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- h) Beschluss über das Jahresbudget
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Jahresvorschau
- k) Verschiedenes

## Art. 12

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit relativen Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Gäste dürfen ebenfalls an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## Art. 13

Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese muss innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.

## 9. Der Vorstand

### Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird nur von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Rücktritte sind schriftlich an den Präsidenten 60 Kalendertage vor der Generalversammlung zu richten. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

# Statuten des Vereins Süßwasserpiraten

---

## Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

## 10. Die Revisionsstelle

### Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt auf den 31. März an dem die Jahresrechnung abgeschlossen wird.

### Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

### Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber Einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Der Revisor wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein

## 11. Unterschrift

### Art. 18

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

# Statuten des Vereins Süswasserpiraten

---

## 12. Haftung

### Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.  
(Ziff. I des Bundesgesetzes (BG) vom 17.12.2004)

## 13. Statutenänderung

### Art. 20

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zweidrittel der Stimmberechtigten an der Generalversammlung anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

### Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (Art. 76 des Zivilgesetzbuches). Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen jedoch mindestens dreifünftel der eingeschriebenen, stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Das Vereinsvermögen und Inventar kommt einem gemeinnützigen Zweck zugute, der durch den Verein bestimmt wird.

### Art. 22

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. (Art. 77 des Zivilgesetzbuches)

### Art. 23

Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist. (Art. 78 des Zivilgesetzbuches)

# Statuten des Vereins Süßwasserpiraten

---

## 15. Inkrafttreten

### Art. 24

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Januar 2009.

Die vorliegenden Statuten werden an der Generalversammlung am 30. April 2010 genehmigt und treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Steckborn, den 30. April 2010

Der Präsident

Jonas Füllemann



Der Aktuar

Mathias Keller

